

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die civil-
rechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Auf-
enthalter.

(Vom 20. November 1891.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Durch Schlußnahme vom heutigen Tage haben wir das Inkraft-
treten des von der Bundesversammlung am 25. Juni dieses Jahres
angenommenen, am 19. August 1891 öffentlich bekannt gemachten
Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhält-
nisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, bezüglich
dessen eine Volksabstimmung nicht angebeht worden ist, in Aus-
führung des uns vom Gesetzgeber erteilten Auftrages auf den
1. Juli 1892 festgesetzt.

Zur Einführung des Gesetzes in die praktische Wirksamkeit
haben die Kantone mehrfache Anordnungen zu treffen, welche, mit
einer Ausnahme, vor dem 1. Juli 1892 getroffen und bekannt ge-
macht sein müssen.

Diese Anordnungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Nach Art. 16 des Gesetzes sind **Vormundschftsstreitigkeiten**
zwischen den Behörden des Heimatkantons und den Behörden des
Wohnsitzkantons auf Klage der Heimatbehörde in letzter Instanz
vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof zu entscheiden.

Diese Streitigkeiten können die Frage betreffen, ob die Wohn-
sitzbehörde dem Antrage der Heimatbehörde auf Bevormundung

eines Bürgers Folge zu geben verpflichtet sei (Art. 14), oder ob das Begehren der Heimatbehörde, daß ihr die Vormundschaft über einen ihrer Bürger von der Wohnsitzbehörde abgegeben werde, nach Maßgabe des Art. 15 des Gesetzes begründet sei.

Zufolge Art. 36, litt. a, des Gesetzes haben die Kantone die zur Beurtheilung solcher Vormundschaftsstreitigkeiten zuständigen kantonalen Behörden zu bezeichnen. Es steht den Kantonen jedoch frei, dießfalls von kantonalen Instanzen gänzlich abzusehen und die Urtheilssprechung in erster und letzter Instanz dem Bundesgerichte anheimzustellen.

Wir ersuchen Sie nun, in dieser Richtung Ihre Verfügung zu treffen und uns bis zum 1. Juni 1892 mitzuthemen, was Sie dießfalls verordnet haben. Sofern Sie nicht das Bundesgericht als einzige Instanz anerkennen, wollen Sie uns die kompetente kantonale Behörde bezeichnen.

Wir werden für angemessene Bekanntmachung Ihrer Angabe sorgen.

Das Gesetz schließt einen kantonalen Instanzenzug nicht aus und schreibt auch über das von den Kantonsbehörden in diesen Fällen zu befolgende Verfahren nichts vor. Allein es liegt, wie Sie mit uns finden werden, im Interesse der Vormundschaftspflege, daß einschlägige Klagen der Heimatbehörden von den Behörden des Wohnsitzkantons möglichst rasch erledigt werden.

Wir ersuchen Sie, uns auch über das in Ihrem Kanton zur Erledigung von solchen interkantonalen Vormundschaftsstreitigkeiten festgesetzte Verfahren, einschließlich der Frage des Instanzenzuges, zu unterrichten.

Um Weiterungen, Verschleppungen u. s. f., die so oft durch Kompetenzfragen verursacht werden, zu vermeiden, erscheint es überdies als zweckmäßig, daß jeder Kanton uns die in seinem Gebiete für die Stellung von Anträgen und Begehren nach Art. 14 und 15 und für die Klageführung nach Art. 16 zuständige Behörde angebe.

Wir werden auch diese Angaben öffentlich bekannt machen.

2. Gemäß Art. 36, litt. b, des Gesetzes sollen die Kantone diejenigen Behörden bezeichnen, welche die Erklärungen zu genehmigen haben, durch die nicht mehr am Orte ihres ersten ehelichen Wohnsitzes wohnende Ehegatten ihr **eheliches Güterrechtsverhältniß unter sich** dem Rechte des neuen Wohnsitzes unterstellen (Art. 20 des Gesetzes).

Ebenso ist von den Kantonen für die Entgegennahme solcher Erklärungen eine Amtsstelle als zuständig zu bezeichnen.

Sie wollen uns, wiederum bis zum 1. Juni 1892, mittheilen, welche Anordnungen Sie in dieser Beziehung getroffen haben.

Ihre diesfällige Angabe ist gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

3. Nicht so rasch wie die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Anordnungen wird sich voraussichtlich der durch das neue Bundesgesetz nothwendig gewordene **Uebergang der Vormundschaftsverwaltungen** von den Behörden des Heimatkantons auf diejenigen des Wohnsitzkantons vollziehen lassen.

Das Gesetz hat dies vorausgesehen und daher in Art. 35 hiefür eine vom Bundesrathe anzusetzende „angemessene Frist“ in Aussicht genommen.

In Bezug auf diese Materie ist den rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen und Besonderheiten der kantonalen Verwaltung in vollem Maße Rechnung zu tragen.

Der Bundesrath will sich denn auch vorerst durch Einholung eines Berichtes der Kantonsregierungen in die Lage versetzen, diese Verhältnisse vollständig überschauen und genau beurtheilen zu können, ehe er einen Termin festsetzt, bis zu welchem der Uebergang der Verwaltungen vollzogen sein soll.

Wir ersuchen Sie deßhalb, uns mit thunlicher Beförderung über folgende Punkte Aufschluß ertheilen zu wollen:

Wie viele Bürger Ihres Kantons, die in andern Kantonen wohnen, stehen unter heimatlicher Vormundschaft?

Wie heißen diese Bevormundeten, wie ihre Vormünder, Vögte oder Beistände?

Welches ist ihre Heimatgemeinde und die zuständige heimatliche Vormundschaftsbehörde?

In welchem Kantone und in welcher Gemeinde wohnen diese Bürger Ihres Kantons?

Bis zu welchem Zeitpunkte kann, unter sorgfältiger Wahrung aller Interessen der Verwaltung, der Rechnungsabschluß, von den Obervormundschaftsbehörden geprüft und genehmigt, erfolgen und das Vermögen des Bevormundeten an die zuständige Vormundschaftsbehörde seines Wohnsitzes verabfolgt werden?

Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß hiefür nicht das Ende der kantonalen ordentlichen Verwaltungsperioden abzuwarten ist. Unter der Herrschaft des Bundesgesetzes kann auf dieselben nicht mehr von Rechtes wegen, sondern höchstens insofern Rücksicht genommen werden, als die Interessen der Verwaltung in einem

Falle gebieterisch verlangen würden, daß die Rechnung auf das Ende der laufenden Verwaltungsperiode abgeschlossen werde.

Indem wir voraussetzen, daß uns die Tit. Kantonsregierungen in der Erfüllung der Aufgabe, das Inslebentreten dieses Bundesgesetzes zu vermitteln, mit aller Bereitwilligkeit und nach besten Kräften unterstützen werden, gewärtigen wir den rechtzeitigen Eingang der hiezu erforderlichen, im Vorstehenden bezeichneten Angaben und Aufschlüsse und benutzen im Uebrigen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Macht-schutz zu empfehlen.

Bern, den 20. November 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen betreffend das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. (Vom 20. November 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1891
Date	
Data	
Seite	480-483
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 502

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.